

Beitrags- und Gebührenreglement

Vergleich Reglement und Tarife 2025 / 2010:

Artikel (neu)	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
Einleitung	Gestützt auf die §§ 38 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 21. Dezember 2011, die §§ 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GSchG) sowie die §§ 10 und 11 der Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 16. September 1997 (RRV EG GSchG) erlässt die Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg das nachfolgende	Gestützt auf §§ 47 ff, 71, 73 und 105 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 16. August 1995 sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 5. März 1997 erlässt die Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg, nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende
	Beitrags- und Gebührenreglement 2025 (Bau / Werke)	Beitrags- und Gebührenreglement
1. Allgemeines		
Grundsatz	Art. 1 ¹ Die Politische Gemeinde, nachfolgend Gemeinde genannt, erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren im Rahmen dieses Reglements. ² Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der Gemeinde bzw. den beauftragten selbständigen Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.	Art. 1 ¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern und Baurechtsberechtigten Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren im Rahmen dieses Reglementes. ² Die Summe aller Beiträge und einmaligen Gebühren darf die Gesamtheit der der Gemeinde bzw. den beauftragten Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die dazugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.

Artikel (neu)	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
	3 Dieses Reglement regelt im Weiteren die Ersatzabgabe für Spielplätze oder Freizeitflächen und Parkfelder sowie die Gebühren für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben. 4 Dieses Reglement gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde.	3 Dieses Reglement regelt im Weiteren die Ersatzabgabe für Spiel- und Parkplätze sowie die Gebühren für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben. 4 Dieses Reglement gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde.
Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	Art. 2 1 Die festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne eidgenössische Mehrwertsteuer (MWST). Die von der Gemeinde zu erbringende Mehrwertsteuer wird von den Abgabepflichtigen zusätzlich geschuldet. Sie wird separat ausgewiesen und mit der Abgabeverfügung in Rechnung gestellt. 2 Gebührenanpassungen sind vor dem Beschluss der zuständigen Behörde dem eidgenössischen Preisüberwacher vorzulegen.	Art. 8 1 Die in diesem Beitrags- und Gebührenreglement festgesetzten Ansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird separat ausgewiesen.
Begriff der Erschliessungsanlagen, Erschliessungswerke	Art. 3 1 Erschliessungsanlagen im Sinne des PBG sind Strassen, die öffentliche Beleuchtung, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen. 2 Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.	Art. 2 1 Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Beitrags- und Gebührenreglements sind Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, öffentliche Beleuchtungen, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie sowie Kanalisationen mit den zugehörigen Nebenanlagen. 2 Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrassen, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Artikel (neu)	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
Begriff der Anlagekosten	Art. 4 Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 27a PBG soweit sie die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bau-Zinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.	Art. 3 Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung für die Erschliessung im Sinne von § 24 PBG, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassung, Inkonvenienzschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.
Sicherstellung und Verzinsung	Art. 5 ¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann die Gemeindebehörde von den Grundeigentümern und Baurechtsberechtigten nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben. ² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht. ³ Fälligkeit und Verzinsung der Beiträge richten sich nach § 40 Abs. 2 und 3 PBG.	Art. 4 ¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann die Gemeinde von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben. ² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht. ³ Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglementes nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verzinsen.

Artikel (neu)	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
Stundung	Art. 6 Für die Stundung von Beiträgen gelten die Vorschriften nach § 41 PBG.	Art. 5 ¹ Auf begründetes Gesuch kann die Gemeinde Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen. ² Bei einer Handänderung oder mit der Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin. ³ Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung des Gemeinderates zu Lasten des Schuldners im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss entspricht jenem der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.
Härtefälle	Art. 7 Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft die Gemeindebehörde nach pflichtgemäsem Ermessen abweichende Verfügungen.	Art. 6 Wo die festgesetzten Beiträge, Gebühren oder Ersatzabgaben zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen abweichende Verfügungen.
Indexierung	Art. 8 Die in Franken festgesetzten Ansätze dieses Beitrags- und Gebührenreglements können von der Gemeindebehörde der Teuerung angepasst werden. Massgebend ist der Schweizerische Baupreisindex für die Grossregion Ostschweiz, Bereich Tiefbau (Basis Oktober 2020 = 100 Punkte; Ausgangsbasis per April 2025: 118.7 Punkte).	Art. 7 Die in Franken festgesetzten Ansätze dieses Beitrags- und Gebührenreglementes werden ab einer Indexänderung von 10 Punkten vom Gemeinderat der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Ostschweizer Baupreisindex für Tiefbauten (Stand Oktober 1998 = 100 Punkte; Ausgangsbasis per Oktober 2009: 127.3 Punkte).

Artikel (neu)	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
Zuständigkeiten	Art. 9 ¹ Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren werden durch die Gemeinde erhoben und durch die Gemeindebehörde veranlagt. Öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen können vertraglich ermächtigt werden, das Inkasso für die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren durchzuführen. ² Die Gemeinde erhebt die wiederkehrenden Gebühren. Die Gemeindebehörde ist ermächtigt, die Tarife festzusetzen. ³ Die Veranlagung der Abgaben erfolgt durch die Gemeindebehörde.	Art. 9 Die Erhebung von sämtlichen in diesem Reglement erwähnten Beiträgen, Gebühren und Abgaben erfolgt durch die Gemeinde. Art. 33 Gebührenhöhe, Fälligkeit ¹ Die Kompetenz zur Festsetzung der wiederkehrenden Gebühren wird an den Gemeinderat delegiert.
Rechtsmittel	Art. 10 ¹ Gegen Veranlagungsverfügungen der Gemeindebehörde kann innert 20 Tagen ab Zustellung bei der Gemeindebehörde schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Vorbehalten bleibt Art. 18 für Erschliessungsbeiträge. ² Gegen den Entscheid der Gemeindebehörde kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.	Art. 9 ¹ Gegen Veranlagungsverfügungen kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. ² Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs eingereicht werden.

Artikel (neu)	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
2. Erschliessungsbeiträge		
Grundsatz Beitragspflicht	Art. 11 1 Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Eigentümer zu Beiträgen herangezogen. 2 Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Eigentümer nach Massgabe des den Grundstücken erwachsenen Vorteils verlegt. 3 Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine neue oder wesentlich verbesserte Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird. 4 Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten in der Regel Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.	Art. 10 1 Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen. 2 Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils verlegt. 3 Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine neue oder wesentlich verbesserte Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und das Grundstück entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten in der Regel Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.
Bemessungsgrundsätze	Art. 12 1 Die Gemeindebehörde legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke im Perimeterplan fest. 2 Sie verteilt die massgebenden Anlagekosten für die Erschliessungsanlage prozentual nach Massgabe	Art. 13 1 Der Gemeinderat legt die durch Erschliessungsanlagen neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücke in Perimeterplänen fest. (...) 2 Der Gemeinderat verlegt die massgebenden Kosten der Erschliessungsanlagen prozentual nach Mass-

Artikel (neu)	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
	des diesen Grundstücken erwachsenen Vorteils. ³ Der von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke gemeinsam zu tragende Anteil wird auf sie im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt. ⁴ Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.	gabe des den erschlossenen Grundstücken erwachsenen Vorteils auf die Grundeigentümer (prozentuale Kostenüberwälzung gemäss § 53 PBG). (...)
Anteil Grundeigentümer	Art. 13 ¹ Die Gemeindebehörde legt den Anteil der massgebenden Kosten in % fest, der nach Abzug des Anteils der Gemeinde für öffentliches Interesse von der Gesamtheit der Grundeigentümer der erschlossenen Grundstücke zu tragen ist. Dabei gelten in der Regel folgende Richtwerte: • 80-100 % für Erschliessungsstrassen und -wege; • 70 % für Sammelstrassen; • 50 % für Hauptverkehrs- und Kantonsstrassen; • 100 % für alle übrigen Erschliessungsanlagen. ² Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeplätze sowie verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen gelten dieselben Anteile wie für die Verkehrsanlagen, denen sie zugeordnet sind. ³ Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss	Art. 15 ¹ Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragenden Kostenanteil beträgt (in % der massgebenden Kosten): • 80 % für Gestaltungspläne, soweit sie die Erschliessung betreffen • 100 % für Erschliessungsstrassen und -wege • 80 % für Sammelstrassen • 50 % für Hauptverkehrs- und Kantonsstrassen • 100 % für alle übrigen Erschliessungsanlagen ² Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park-, Kehrichtsammel- und Wendeplätze sowie bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind. ³ Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss

Artikel (neu)	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
	Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt die Gemeindebehörde die Zuordnung gemäss den unter Abs. 1 angeführten Kategorien fest.	Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Zuordnung zu den unter Abs. 1 angeführten Kostenanteilen fest.
Massgebende Kosten	Art. 14 ¹ Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde nach Abzug von Staatsbeiträgen und zweckgebunden zu verwendenden Einnahmen verbleibenden Anlagekosten. ² Bei Kantonsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebende Kosten. ³ Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch einem Grundstück ausserhalb des Erschliessungsperimeters ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen. ⁴ Bedingt ein einzelner Verursacher eine betriebseigene Trafostation (Hochspannung), so gehen sämtliche dadurch entstehenden Kosten ab der Hochspannungsabnahmestelle (inkl. Hochspannungsabgangsschalter) zu seinen Lasten.	Art. 12 ¹ Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde verbleibenden Anlagekosten gemäss Art. 3 nach Abzug allfälliger Leistungen Dritter. ² Bei Kantonsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebliche Kosten. ³ Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon in erheblichem Ausmass einem Benützerkreis ausserhalb des Erschliessungsperimeters, reduzieren sich die im Perimeter zu verlegenden Kosten entsprechend. Art. 14 ⁴ Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert oder ausgebaut werden, so gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.
Massgebliche Grundstücksfläche	Art. 15 ¹ Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Nutzungsziffer nicht anrechenbar sind.	Art. 13 ¹ (...) Von deren Flächen sind jene Teilflächen abzuziehen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.

Artikel (neu)	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
	² Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Nutzungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen. ³ Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die dreifache Gebäudegrundfläche als massgebliche Fläche.	² (...) Er [der Gemeinderat] berücksichtigt dabei die massgeblichen Flächen und die unterschiedlichen Zonenvorschriften (insb. Ausnützungsziffern) der einzelnen Grundstücke sowie den Abstand von der Erschliessungsanlage (in der Regel Reduktion für die als miterschlossen geltende zweite Bautiefe ab Erschliessungsanlage). Art. 14 (...) ³ Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone gilt die dreifache anrechenbare Bruttogeschossfläche gemäss § 10 PBV als massgeblich.
Erschliessung von mehreren Seiten	Art. 16 ¹ Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen. ² Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrsererschliessungen wird grundsätzlich wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.	Art. 14 ¹ Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen. ² Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrsererschliessungen wird grundsätzlich wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen. ³ (...)
Schuldner/Fälligkeit der Beiträge	Art. 17 ¹ Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der	Art. 16 ¹ Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der Grundstücke zum Zeitpunkt der Fertigstellung der

Artikel (neu)	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
	Erschliessungsanlage. ² Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage und werden mit Eintritt der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig. ³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.	Erschliessungsanlage. ² Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage und werden mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig. ³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.
Verfahren, Rechtsmittel	Art. 18 ¹ Die Gemeindebehörde erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält: • die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden; • das Verzeichnis der Eigentümer; • die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer; • die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge. ² Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. ³ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.	Art. 17 ¹ Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält: • die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden, • das Verzeichnis der Eigentümer, • die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer, • die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge. ² Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. ³ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.

Artikel (neu)	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
	4 Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen. 5 Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen bei der Gemeindebehörde zu erheben.	4 Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen. 5 Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat zu erheben.

Artikel (neu)	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
3. Anschlussgebühren		
Gegenstand	Art. 19 ¹ Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen. ² Die Finanzierung des Ausbaus von Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen kann auch durch wiederkehrende Gebühren erfolgen.	Art. 18 ¹ Die Gemeinde erhebt im Rahmen der Baubewilligung einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau von Werkleitungen, öffentlichen Kanalisationen und zugehörigen zentralen Anlagen.
Gebührenpflicht, Schuldner	Art. 20 ¹ Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses. ² Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Diese zusätzlichen Anschlussgebühren berechnen sich als Differenz der Gebühren gemäss Art. 21 vor und nach der Erweiterung oder Nutzungsänderung. Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren. ³ Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.	Art. 19 ¹ Anschlussgebühren sind von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werk- oder Kanalisationsleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses. Der Grundeigentümer haftet bei Baurechten solidarisch mit dem Baurechtseigentümer. ² Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren. ³ Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert drei Jahren seit der Zerstörung erfolgt.

Artikel (neu)	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
Bemessungsgrundlagen Gebührenhöhe	Art. 21 Die Bemessungsgrundlagen für einmalige und nachträgliche Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt:	
	1. Wasserversorgung: Für jede angeschlossene Liegenschaft wird pro Anschlussleitung eine Gebühr wie folgt erhoben: a) für Wohn- und Mischbauten: -eine Grundgebühr (inkl. 1. Wohnung) gemäss Anhang A1; -eine Zusatzgebühr pro zusätzliche Wohnung oder separate Wohneinheit, abgestuft nach Wohnungen unter 3 Zimmern und Wohnungen ab 3 Zimmern sowie nach Geschossfläche (GF) für Nicht-Wohnnutzungen gemäss Anhang A1. b) für die übrigen Bauten: -eine Grundgebühr basierend auf der Wasserzählergrösse (Nennweite DN, Nennleistung QN) gemäss Anhang A 1; - eine Zusatzgebühr für Wohnungen gemäss lit. a).	Art. 21 Bemessungsgrundlagen Wasser ¹ Für jede angeschlossene Liegenschaft wird pro Anschlussleitung eine Gebühr wie folgt erhoben: a) für Einfamilienhäuser: - - pro Anschlussobjekt b) für Mehrfamilienhäuser, Misch-, Gewerbe- und öffentliche Bauten: - eine Grundgebühr; - eine Zusatzgebühr pro Wohnung, unterschieden nach Wohnungen unter 3 Zimmern und grösseren Wohnungen; - eine Zusatzgebühr nach BGF für Nicht-Wohnnutzungen. c) weitere Nutzungen: - basierend auf dem Durchmesser der Hauszuleitung. ² Bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen berechnet sich die Anschlussgebühr als Differenz der Gebühr gemäss Abs. 1 des neuen und des bisherigen Anschlusses. ³ Für Zuleitungen, welche die Werte gemäss Anhang A 1 übersteigen, trifft der Gemeinderat vertragliche Regelungen unter Berücksichtigung obiger Bemessungsgrundlagen.

Artikel (neu)	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
	2. Elektrizitätsversorgung: a) Für jede mit Niederspannung angeschlossene Liegenschaft wird eine Einheitsgebühr pro Ampère Anschlusssicherung gemäss Anhang A1 erhoben. b) Für Anschlüsse in Mittelspannung wird eine Gebühr basierend auf der angemeldeten Bezugsleistung in kW gemäss Anhang A1 erhoben.	Art. 22 Bemessungsgrundlagen Elektrizität ¹ Für jede mit Niederspannung angeschlossene Liegenschaft wird pro Anschlussobjekt eine Gebühr wie folgt erhoben: a) für Wohnbauten: - eine Grundgebühr (inkl. 1. Wohnung); - eine Zusatzgebühr pro zusätzliche Wohnung, unterschieden nach Wohnungen unter 3 Zimmern und grösseren Wohnungen; - eine Zusatzgebühr für EFH bei über 60 Ampère Anschlusssicherung; b) für die übrigen Bauten: - eine Grundgebühr bis 60 Ampère Anschlusssicherung; - eine Zusatzgebühr bei über 60 Ampère Anschlusssicherung pro Ampère ² Für Anschlüsse in Mittelspannung wird eine Gebühr basierend auf der installierten Trafoleistung erhoben. ³ Bei baulichen Erweiterungen, Kapazitätserhöhungen oder Nutzungsänderungen berechnet sich die Anschlussgebühr als Differenz der Gebühr gemäss Abs. 1 des neuen und des bisherigen Anschlusses.
	3. Kanalisation: Die Anschlussgebühr wird einerseits in Abhängigkeit von der Abwasserfracht und andererseits abhängig von der Grösse der nach Generellem Entwässerungsplan (GEP) entwässerten und an die ARA bzw. an eine öffentliche Regenabwasserlei-	Art. 20 Bemessungsgrundlagen Abwasser ¹ Für jede angeschlossene Liegenschaft wird eine Anschlussgebühr erhoben. Diese ist abhängig von: a) der angeschlossenen und entwässerten Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des insge-

Artikel (neu)	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
	tung angeschlossenen Grundstücksflächen erheben. Sie wird wie folgt berechnet: a) abhängig von der Abwasserfracht: Bis 4 Einwohnerggleichwerte (EGW) und für jeden zusätzlichen EGW wird eine Grundgebühr gemäss Anhang A1 verrechnet. Einem Einwohnerggleichwert entsprechen: - bei Wohnnutzungen: 80 m² Geschossfläche (GF) - bei übrigen Nutzungen: 55 m³ Frischwasserbezug pro Jahr gewichtet mit den folgenden Faktoren für Schmutzstofffracht: - Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1. - Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor für die Ermittlung der Einwohnerggleichwerte anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren Hydraulik (GH), Oxidation (GOX), Phosphor (GP) und Schlamm (GS) gemäss der Empfehlung Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen VSA/FES. Massgebend für den Frischwasserbezug und Verschmutzungsfaktor ist der Durchschnitt der 2 Jahre nach der Inbetriebnahme des Anschlusses. Bis dahin erfolgt eine provisorische Bemessung basierend auf Erfahrungswerten.	samt auf dem Grundstück zulässigen Spitzenabflusskoeffizienten Regenabwasser gemäss generellem Entwässerungsplan (GEP) b) der Abwasserfracht. 2 Wird durch Versickerung oder Retention der gemäss GEP zulässige Spitzenabflusskoeffizient Regenabwasser klar unterschritten und ist diese Massnahme mit erheblichen Kosten verbunden, so kann der Gemeinderat den für die Gebührenberechnung massgebenden Spitzenabflusskoeffizient angemessen reduzieren. 3 Massgebliche Grösse für die Berechnung der Abwasserfracht sind die Anzahl Einwohnerggleichwerte. Einem Einwohnerggleichwert entsprechen: - bei Wohnbauten: 50 m² Bruttogeschossfläche (BGF) - bei Gastgewerbebetrieben: 1 Gäste- oder Personalzimmer, 6 Gästesitzplätze, 15 Garten- oder Saalsitzplätze - bei Schulhäusern: 6 Schülerplätze - bei andern Nutzungen: 60 m³ Wasserverbrauch/Jahr x Verschmutzungsfaktor (Massgebend für Wasserverbrauch und Verschmutzungsfaktor ist der Durchschnitt der 2 Jahre nach der Fertigstellung des Anschlusses. Bis dahin erfolgt eine provisorische Bemessung basierend auf Erfahrungswerten. Verschmutzungsfaktor nur für gewerbliches Abwasser.) Minimal werden pro Anschluss 4 Einwohnerggleich-

Artikel (neu)	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
	b) abhängig von der Grösse der nach GEP entwässerten und an die ARA bzw. eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossenen Grundstücksfläche: $\text{m}^2 \text{ Grundstücksfläche} \times \text{Summe Abflussbeiwerte}^{1)}$ $\times \text{CHF}.. / \text{m}^2$ ¹⁾ gemäss GEP Werden durch Versickerung, Direktableitung in einen Vorfluter oder Retention die Abflussbeiwerte gemäss GEP um mehr als 20 % unterschritten und ist diese Massnahme mit erheblichen Kosten verbunden, so muss die Gemeindebehörde die für die Gebührenberechnung massgebende Summe der Abflussbeiwerte bei Nachweis durch einen Fachingenieur angemessen reduzieren. Als Richtlinie gelten die Abschlagsfaktoren gemäss VSA/FES (je 0.70 für Dach- und Platzwasser). Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche werden als Grundstücksfläche die dreifachen Gebäudegrundflächen angerechnet.	werte verrechnet. 4 Für gewerbliches Abwasser wird der Verschmutzungsfaktor anhand der effektiven Abwasserbelastung ermittelt. Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden. Es gelten folgende Gewichtungsfaktoren: - Verschmutzung bis 250 mg BSB₅ / l: Faktor 1.0 (BSB 5: Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen): - je weitere 150 mg BSB₅ / l erhöht sich der Faktor um 0.2 5 Bei baulichen Erweiterungen oder abwasserrelevanten Nutzungsänderungen berechnet sich die Anschlussgebühr entsprechend den zusätzlichen Einwohnergleichwerten.
		Art. 23 Gebührenhöhe Die Gebührensätze sind im Anhang A 1 geregelt.
Fälligkeit	Art. 22 Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.	Art. 24 ¹ Die Anschlussgebühren entstehen mit dem Anschluss einer Liegenschaft an die Werkleitungen. ² Die Anschlussgebühren sind 30 Tage nach der Veranlagung (Rechnungsstellung) zur Zahlung fällig.

Artikel (neu)	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
		lig. ³ Der Gemeinderat setzt die Zahlungsweise fest. Er kann vom Grund- bzw. Baurechtseigentümer angemessene Anzahlungen und weitere Sicherheiten verlangen.

Artikel (neu)	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
4. Wiederkehrende Gebühren Wasser und Kanalisation		
Gegenstand	Art. 23 ¹ Wiederkehrende Gebühren sind die zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und der zentralen Anlagen zu decken haben. ² Wiederkehrende Gebühren sind auch zu leisten für den Ausbau von Kanalisationen und zugehörigen zentralen Anlagen, sofern sie nicht durch einmalige Anschlussgebühren gemäss Art. 19 gedeckt werden.	Art. 25 Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Gebühren, welche die Kosten von Betrieb, Unterhalt, Erneuerung sowie Kontrolle von öffentlichen Kanalisationen, Werkleitungen und zugehörigen zentralen Anlagen zu decken haben.
Gebührenpflicht, Schuldner	Art. 24 ¹ Voraussetzung zur Erhebung wiederkehrender Gebühren bildet die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. die öffentliche Kanalisation. ² Schuldner der wiederkehrenden Gebühren ist der Liegenschafts- bzw. Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden.	Art. 26 ¹ Voraussetzung zur Erhebung wiederkehrender Gebühren bildet die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. an die öffentliche Kanalisation. ² Schuldner der wiederkehrenden Gebühren ist der Grundeigentümer, oder wo ein Baurecht begründet ist, der Baurechtsnehmer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden. Für die Elektrizitätsgebühren ist in der Regel direkt der Bezüger Schuldner.
Bemessungsgrundlagen	Art. 25 ¹ Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.	Art. 27 ¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festgelegt.

Artikel (neu)	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
	2 Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr für die Anlagenbereitstellung sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengengebühr. 3 Die wiederkehrenden Gebühren berechnen sich wie folgt:	2 Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr für die Anlagenbereitstellung sowie einer auf der Bezugsmenge bzw. Anlagebelastung basierenden Mengengebühr. 3 Für Elektrizität gelten die Bestimmungen gemäss Stromversorgungsgesetz (Strom VG) und Stromversorgungsverordnung (StromVV). Zuständig für Beanstandungen ist die Elektrizitätsmarktkommission (ELCom).
	1. Wasserversorgung: a) Die Grundgebühr wird als Grundpauschale pro Wasserzähler und Jahr gemäss Tarifblatt festgelegt. b) Die Mengengebühr wird nach m³ bezogenem Frischwasser multipliziert mit dem Tarif gemäss Tarifblatt berechnet. c) Bei temporären Wasserbezügen werden eine Pauschale gemäss Anhang sowie die Mengengebühr für Wasser und Abwasser verrechnet.	Art. 31: Gebühren Wasser 1 Die Grundgebühr wird als Grundpauschale pro Zähler und Jahr, abgestuft nach Zählergrösse, festgelegt. 2 Die Mengengebühr berechnet sich nach einem Mengenpreis pro m³ gemessenen Wasserverbrauchs. 3 Für temporären Wasserbezug wie Bauwasser und dergleichen werden Pauschalen erhoben.
	2. Kanalisation: a) Die Grundgebühr wird nach der Grösse der nach GEP entwässerten und an die ARA bzw. an eine öffentliche Regenabwasserleitung angeschlossenen Grundstücksflächen, multipliziert mit den jeweiligen Summen der Abflussbeiwerte gemäss GEP und einem Frankenansatz pro m² gemäss Tarifblatt berechnet. Werden die Abflussbeiwerte gemäss GEP um mehr als 20 % überschritten oder durch Versickerungs-, Direkteinleitungs- oder Retentionsmassnahmen um	Art. 28: Grundgebühr Abwasser 1 Die Grundgebühr Abwasser wird nach den m an die Kanalisation angeschlossener und entwässerter Grundstücksfläche, multipliziert mit dem auf dem Grundstück insgesamt zulässigen Spitzenabflusskoeffizient Regenabwasser gemäss generellem Entwässerungsplan (GEP) und einem Ansatz pro m² gemäss Tarifblatt Abwasser berechnet.

Artikel (neu)	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
	mehr als 20 % unterschritten, so ist die Grundgebühr auf Gesuch hin, belegt durch einen Fachingenieur oder soweit bekannt von Amtes wegen entsprechend der Summe der effektiven Abflussbeiwerte anzupassen. Als Richtlinie bei Reduktionen gelten dabei die jeweils gültigen Abschlagsfaktoren gemäss VSA/FES (je 0.70 für Dach- und Platzwasser). Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche werden als Grundstücksfläche die dreifachen Gebäudegrundflächen angerechnet. b) Die Mengengebühr richtet sich nach dem m³ Frischwasserverbrauch multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht sowie einem Ansatz pro m³ gemäss Tarifblatt. - Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1. - Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren der Anschlussgebühren gemäss Art. 21. Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist auf begründetes Gesuch hin eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen. Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt (z. B. aus privaten Quellen oder aufgefangenes Regenabwasser), der ARA zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der	2 Für Bauten ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die fünffache Gebäudegrundfläche angerechnet. Art. 29: Mengengebühr Abwasser 1 Die Mengengebühr Abwasser richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch in m³, multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht sowie einem Ansatz pro m³ gemäss Tarifblatt Abwasser. 2 Für die Schmutzstofffracht gelten die Gewichtungsfaktoren der Anschlussgebühren gemäss Art. 20 Abs. 4. Falls notwendig werden neue Betriebe in den ersten beiden Jahren provisorisch basierend auf Erfahrungswerten berechnet. Art.30 Individuelle Korrekturen 1 Wird auf einem Grundstück der Spitzenabflusskoeffizient Regenabwasser gemäss GEP deutlich über- oder unterschritten, kann die Grundgebühr auf Gesuch hin oder von Amtes wegen entsprechend dem effektiven Spitzenabflusskoeffizient angepasst werden. 2 Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig mehrheitlich nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin eine angemessene Reduktion der Mengengebühr vornehmen. 3 Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt (z. B. aus privaten Quellen, etc.), nachgewiesenermassen der Abwasserreini-

Artikel (neu)	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
	Mengengebühr vorzunehmen. Die Gemeindebehörde kann zu Lasten der Betroffenen Mengenmessungen anordnen. 4 Die Gemeindebehörde kann in begründeten Fällen abweichende bzw. vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacher- und Rechtsgleichheitsprinzips treffen. 5 Zur Abgeltung der Entwässerung gemeindeeigener Anlagen, wie z.B. Strassen, etc. wird die Grundgebühr nach Abs. 3 Ziff. 2a) erhoben.	gungsanlage zugeleitet, kann der Gemeinderat eine angemessene Erhöhung der Verbrauchsgebühr vornehmen. Dasselbe gilt, wenn aufgefangenes Regenwasser anstelle von bezogenem Frischwasser verwendet und als verschmutztes Abwasser der Kanalisation zugeführt wird. 4 Zur Feststellung der Abweichungen können Messungen verlangt oder verfügt werden. Deren Kosten gehen vorerst zu Lasten dessen, der sie verlangt oder verfügt. Wird in der Folge die Gebühr angepasst, gehen die Kosten zu Lasten der Partei, zu deren Lasten sich die Gebühr verändert.
		Art. 32 Gebühren Elektrizität Es gelten die Bestimmungen gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG) und Stromversorgungsverordnung (StromVV).
Einsichtsrecht	Art. 26 Die Grundlagen für die Berechnung der Kanalisationsabgaben sind öffentlich zugänglich zu machen.	
Fälligkeit	Art. 27 1 Die wiederkehrenden Gebühren werden mindestens einmal jährlich erhoben. Zusätzlich können Akontorechnungen gestellt werden. 2 Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.	Art. 33 Gebührenhöhe, Fälligkeit 1 (...) 2 Die wiederkehrenden Gebühren werden mindestens zweimal jährlich erhoben. Zusätzlich können Akontorechnungen gestellt werden. 3 Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Artikel (neu)	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
5. Ersatzabgaben		
Grundsatz	Art. 28 ¹ Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Spielplätzen oder Freizeitflächen bzw. Parkfeldern gemäss Kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) bzw. Baureglement der Gemeinde nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten. ² Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung und Erneuerung von öffentlichen Spielplätzen oder Freizeitflächen bzw. Parkfeldern zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.	Art. 34 ¹ Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Spiel- oder Autoabstellplätzen gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) bzw. Baureglement der Gemeinde nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten. ² Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Spiel- bzw. Autoabstellplätzen zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.
Bemessungsgrundlage und Höhe der Ersatzabgaben	Art. 29 ¹ Die Spielplatzersatzabgabe wird pro m² Geschossfläche (GF), für die kein Spielplatz oder keine Freizeitfläche errichtet wird, berechnet. ² Die Parkfeldersatzabgabe ist für die Anzahl Parkfelder zu entrichten, von deren Erstellung der Pflchtige gestützt auf die Bestimmungen des PBG befreit wird. ³ Die Höhe der Ersatzabgaben ist im Anhang A2 festgelegt.	Art. 35 ¹ Die Spielplatzersatzabgabe wird pro m² Bruttogeschossfläche, für die kein Spielplatz errichtet wird, berechnet. ² Die Parkplatzersatzabgabe ist für die Anzahl Parkplätze zu entrichten, von deren Erstellung der Pflchtige befreit ist. ³ Die Höhe der Ersatzabgaben ist im Anhang A 2 festgelegt.
Rückerstattung der Ersatzabgaben	Art. 30 ¹ Geleistete Ersatzabgaben werden bei entsprechender Rückforderung abgestuft ohne Zinsen zurücker-	Art. 36 ¹ Geleistete Ersatzabgaben werden bei entsprechender Rückforderung abgestuft ohne Zinsen zurücker-

Artikel (neu)	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
	stattet, soweit der Spielplatz- oder Freizeitflächen- bzw. der Parkfelderstellungspflicht innert 10 Jahren ab Veranlagung nachgekommen wird. ² Die Rückerstattung der geleisteten Abgaben verringert sich dabei nach Ablauf von drei Jahren jährlich um 10 %.	stattet, soweit der Parkplatz- oder Spielplatzerstellungspflicht innert 10 Jahren ab Veranlagung nachgekommen wird. ² Die Rückerstattung der geleisteten Abgaben verringert sich dabei nach Ablauf von drei Jahren jährlich um 10 %.
Verfahren, Fälligkeit	Art. 31 Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und sind 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.	Art. 37 Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und sind 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Artikel (neu)	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
6. Baupolizeiliche Gebühren		
Grundsatz	Art. 32 Die Gemeinde erhebt für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens und die erforderlichen Baukontrollen baupolizeiliche Gebühren.	Art. 38 Die Gemeinde erhebt für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens und die erforderlichen Baukontrollen baupolizeiliche Gebühren.
Schuldner	Art. 33 Schuldner der baupolizeilichen Gebühren ist der Baugesuchssteller der zu bewilligenden Baute oder Anlage.	Art. 39 Schuldner der baupolizeilichen Gebühren ist der Baugesuchssteller der zu bewilligenden Baute oder Anlage.
Bemessung, Höhe der Gebühren	Art. 34 ¹ Die Gebühren werden je nach Verfahren und Art der Bauten gemäss Anhang A3 erhoben. ² Bei überdurchschnittlichem Zeitaufwand (wiederholte Rücksprachen, mangelnde Unterlagen, etc.) können die Gebühren im ordentlichen Verfahren bei entsprechendem Aufwandnachweis erhöht werden, wobei die Maximalgebühr gemäss Anhang A3 nicht überschritten werden darf. ³ Für abgewiesene Baugesuche, Vorentscheide und bei Rückzug eines Baugesuches können die Gebühren im ordentlichen Verfahren reduziert werden, wobei die Minimalgebühr gemäss Anhang A3 nicht unterschritten werden darf. ⁴ Bei querulatorischen oder trölerischen Einsprachen wird den Einsprechern je nach verursachtem Aufwand eine Gebühr bis CHF 1'000.- auferlegt. ⁵ In den obigen Gebühren nicht enthalten und damit zusätzlich in Rechnung gestellt werden Aufwände	Art. 40 ¹ Die Gebühren werden je nach Verfahren und Art der Bauten der Gebühren wie folgt erhoben: - mündliche Bauberatungen: unentgeltlich - Bauanfragen: Fr. 100.- bis Fr. 400.- - Baubew. im vereinfachten Verfahren: Fr. 100.- bis Fr. 300.- - Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien: unentgeltlich - Neubauten im ordentlichen Verfahren: 1.5‰ der Bausumme BKP2 - Umbauten im ordentlichen Verfahren: 2.0‰ der Baus. BKP2 - Verlängerungen einer Baubewilligung: Fr. 100.- bis Fr. 300.- - Änderungen an bew. Bauvorhaben: Fr. 100.- bis Fr. 1'000.- (nach Aufwand, Ansatz Fr. 100.- / Std) - Abbruchbewilligungen: Fr. 100.- bis Fr. 500.-

Artikel (neu)	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
	für Publikationen sowie externe Kosten für Bau-, Visier- und Schnurgerüstkontrollen, Feuerschutzbewilligungen, Werkverfügungen, Fachgutachten, Überprüfung insbesondere von energie-, abwasser- und lärmtechnischen Nachweisen und kantonale Gebühren. 6 Werden meldepflichtige Bauvorgänge nicht rechtzeitig der Bauaufsicht gemeldet, so werden die entstandenen Zusatzaufwendungen verrechnet. 7 Die Einmasse der Werk- und Kanalisationsanschlüsse mitsamt Nachführung der Werkpläne werden gemäss Anhang A3 verrechnet.	2 Die Höhe der Minimalgebühr im ordentlichen Verfahren gemäss Abs. 1 beträgt Fr. 200.-, diejenige der Maximalgebühr Fr. 20'000.-. 3 Bei überdurchschnittlichem Zeitaufwand (z.B. wiederholte Rücksprachen, mangelnde Unterlagen) können die Gebühren bei entsprechendem Aufwand nachweis (Ansatz Fr. 100.- / Std.) um maximal 50 % erhöht werden, wobei die Maximalgebühr gemäss Absatz 2 nicht überschritten werden darf. 4 Für abgewiesene Baugesuche, Vorentscheide und bei Rückzug eines Baugesuches können die Gebühren reduziert werden, wobei die Minimalgebühr gemäss Absatz 2 nicht unterschritten werden darf. 5 Bei querulatorischen oder trölerischen Einsprachen wird den Einsprechern je nach verursachtem Aufwand (Ansatz Fr. 100.- / Std) eine Gebühr von Fr. 100.- bis Fr. 1'000.- auferlegt. 6 In den obigen Gebühren nicht enthalten und damit zusätzlich nach Aufwand erhoben werden Barauslagen, Auslagen für Feuerschutzbewilligungen, Überprüfung energie- und lärmtechnischer Nachweise sowie Werkverfügungen.
Fälligkeit	Art. 35 1 Baupolizeiliche Gebühren werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt. 2 Sie sind vor Baubeginn, spätestens innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.	Art. 41 1 Baupolizeiliche Gebühren werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt. 2 Sie sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Artikel (neu)	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
7. Schlussbestimmungen		
Inkrafttreten	Art. 36 Dieses Beitrags- und Gebührenreglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch das Departement auf einen von der Gemeindebehörde festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.	Art. 36 Dieses Beitrags- und Gebührenreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 37 Dieses Beitrags- und Gebührenreglement ersetzt alle früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren in den vorgenannten Bereichen.	Art. 37 Mit Inkrafttreten dieses Beitrags- und Gebührenreglementes wird das Beitrags- und Gebührenreglement 1996 (RRB Nr. 291 vom 12.03.1996) ausser Kraft gesetzt.

Anhang	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
A1. Anschlussgebühren		
1. Wasserversorgung	a) Wohn- und Mischbauten mit kleinem Gewerbeanteil: - Grundgebühr pro Anschlussobjekt (inkl. 1. Wohnung) CHF 3'500.- - Zusatzgebühr pro Wohnung unter 3 Zimmern CHF 1'000.- - Zusatzgebühr pro grössere Wohnung CHF 1'500.- - Zusatzgebühr pro 100 m2 GF für Nicht-Wohnnutzungen CHF 650.- b) Übrige Bauten: Grundgebühr - bei Wasserzählergrösse Nennweite DN 20 (QN 4 m3/h) CHF 4'000.- - bei Wasserzählergrösse Nennweite DN 25 (QN 6.3 m3/h) CHF 7'500.- - bei Wasserzählergrösse Nennweite DN 32 (QN 10 m3/h) CHF 16'000.- - bei Wasserzählergrösse Nennweite DN 40 (QN 16 m3/h) CHF 32'000.- Zusatzgebühr für Wohnungen gem. Abs. 1 lit. A	A1.2 Wasser 1 Einfamilienhäuser: - pro Anschlussobjekt Fr. 3'500.-- 2 Mehrfamilienhäuser/ Misch-, Gewerbe- und öffentliche Bauten: - Grundgebühr pro Anschlussobjekt Fr. 2'000.-- - Zusatzgebühr pro Wohnung unter 3 Zimmern Fr. 1'000.-- - Zusatzgebühr grössere Wohnungen Fr. 1'500.-- - Zusatzgebühr pro 100 m2 BGF für Nicht-Wohnnutzungen Fr. 1'000.— 3 Weitere Nutzungen: - Hauszuleitung bis PE 50/40.8 Fr. 5'000.-- - Hauszuleitung PE 63/51.4 Fr. 8'000.-- - Hauszuleitung PE 75/61.4 Fr. 14'000.--

Anhang	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
	c) Pauschale für temporären Wasserbezug für Bauwasser bzw. ab Hydrant CHF 100.-	
2. Elektrizitätsversorgung	a) Einheitsgebühr Niederspannung: pro Ampère Anschlusssicherung CHF 100.- b) Mittelspannungsbezüger: pro kW angemeldete Bezugsleistung CHF 75.-	A1.3 Elektrizität ¹ Wohnbauten: - Grundgebühr pro Anschlussobjekt (inkl. 1. Wohnung) Fr. 3'000.-- - Zusatzgebühr pro Wohnung unter 3 Zimmern Fr. 1'000.-- - Zusatzgebühr grössere Wohnungen Fr. 1'500.-- - Zusatzgebühr für EFH bei über 60 Amp. Anschlusssicherung Fr.100.--/Ampère ² Uebrige Bauten: - Grundgebühr pro Anschlussobjekt bis 60 Ampère Anschlusssicherung Fr. 5'000.-- - Zuschlag bei über 60 Ampère Anschlusssicherung Fr.100.--/Ampère - Zusatzgebühr für Wohnungen wie Wohnbauten ³ Mittelspannungsbezug: - pro kVA Trafoleistung Fr. 75.--
3. Kanalisation	a) Grundgebühr für Abwasserfracht: - Bis 4 EGW CHF 4'000.- - jeder zusätzliche EGW ¹⁾ CHF 1'000.- b) Grundgebühr für angeschlossene Grundstücksfläche: $m^2 \text{ Grundstücksfläche} \times \text{Summe Abflussbeiwerte}^2) \times \text{CHF } 10.-/m^2$	A1.1 Abwasser Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet: $m^2 \text{ angeschlossener und entwässerter Grundstücksfläche} \times \text{Spitzenabflusskoeffizient Regenabwasser gemäss GEP} \times \text{Fr. } 10.--$ + Anzahl Einwohnerequivalente $\times \text{Fr. } 1'000.--$ (wobei minimal 4 Einwohnerequivalente verrechnet werden)

Anhang	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
	1) Berechnung EGW gemäss Art. 21 BGR 2) gemäss GEP	
A2. Ersatzabgaben		
	1. Spielplatzersatzabgabe: Spielplätze oder Freizeitflächen (pro m ² Geschoss- fläche) CHF 8.- 2. Parkfeldersatzabgabe: Parkfelder (pro nicht realisiertes Parkfeld) CHF 3'000.-	A2 Ersatzabgaben (Art. 34 ff) (exkl. Mehrwertsteuer) 1 Spielplätze (pro m BGF) Fr. 15.-- 2 Parkplätze (pro Abstellplatz) Fr. 3'000.--
A3. Baupolizeiliche Gebühren		
Gebührenansätze	- einfache Bauanfrage / Bauauskünfte: (1. Stunde unentgeltlich; CHF 0.- bis 500.-) - Formelle Bauanfragen im Gemeinderat: nach Aufwand (CHF 300.- pro angefangene Sit- zungsstunde) CHF 300.- bis CHF 1'500.- - Baubewilligungen im vereinfachten Verfahren: CHF 200.- bis CHF 500.- - Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien: unentgeltlich - Neubauten im ordentlichen Verfahren: 2.0 ‰ der Bausumme (BKP 2) - Umbauten im ordentlichen Verfahren: 2.5 ‰ der Bausumme (BKP 2) - Verlängerungen einer Baubewilligung:	(Art. 40)

Anhang	Reglement 2025 (neu)	Reglement 2010 (bisher)
	pauschal CHF 200.- - Änderungen an bewilligten Bauvorhaben: nach Aufwand, mindestens CHF 200.- bis CHF 2'000.- - Abbruchbewilligungen: nach Aufwand, mindestens CHF 200.- bis CHF 1'000.- - Baueinstellungsverfügungen: pauschal CHF 300.- Die Minimalgebühr im ordentlichen Verfahren bei Neu- und Umbauten beträgt CHF 300.-, die Maximalgebühr CHF 25'000.-. Der Verrechnungsansatz für Gebühren nach Aufwand beträgt CHF 100.- / Std.	
	Die Kosten für das Einmass der Werk- und Kanalisationsanschlüsse mitsamt Nachführung der Werkpläne betragen: - Kanalisation: pauschal CHF 500.- - Wasser: pauschal CHF 300.- - Elektrizität: pauschal CHF 300.- - Erdwärmesonden pauschal CHF 300.-	